

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 93/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Zlata L. [REDACTED] geb. U. [REDACTED],
[REDACTED] Str. 8, T. [REDACTED]/I. [REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. [REDACTED]straße 3, München 22,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Hankel, Gärtner und Winter

am 10. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. November 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Dabei kann offen bleiben, ob das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung zu § 216 BEG letztlich doch den Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verneint hat, weil es den beklagten Freistaat Bayern nicht gemäß §§ 185, 188 BEG für zu Recht als zuständig in Anspruch genommen hält, und daher die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 4 BEG zulassen wäre. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RzW 1978, 155 Nr. 29 b; Beschluß vom 9. Mai 1978 - IX ZB 535/74) ist die Revision nach dieser Vorschrift nicht zulassen, wenn der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt bestehen kann.

So liegt der Fall hier. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz mit Bescheid vom 1. März 1982 inzwischen den Antrag der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus 3,4chgründen abgelehnt. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin ist dieser Bescheid inzwischen "rechtskräftig", gemeint ist unanfechtbar, geworden. Da es sich bei dem Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, unabhängig von der Frage der örtlichen Zuständigkeit (§ 185 BGG) und der Passivlegitimation (§ 188 BGG), nur um einen einzigen einheitlichen Anspruch handelt, kann dieser nach seiner unanfechtbaren Verneinung - bei welcher Behörde und welchem Gericht auch immer - nicht mehr weiterverfolgt werden. Möglich wäre nur ein neues selbständiges Verfahren im Wege der Abhilfe gegen die unanfechtbare Entscheidung vom 1. März 1982. Um ein solches Verfahren handelt es sich hier aber nicht.

Hertz

Zorn

